

## 5.4. Tabellarische Übersicht: Aufenthaltsstatus und Rechtsfolgen

Die Übersicht bietet eine thematische Orientierung zu den relevanten rechtlichen Regelungen der in der Handreichung behandelten Aufenthaltsstatus von Flüchtlingen. Es wird darauf hingewiesen, dass in den einzelnen Ländern und Kommunen hinsichtlich der ausländerrechtlichen Regelungen allerdings eine abweichende Verwaltungspraxis bestehen kann. Im Zweifelsfall ist daher grundsätzlich eine Abstimmung mit der jeweils zuständigen Stelle erforderlich.

Seit 2014 ist in allen Ländern der Aufenthaltsstatus bei der Einschreibung kein hochschulrechtliches Kriterium mehr. Bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen wird der Zugang zu studienvorbereitenden Maßnahmen und Studium unabhängig vom Aufenthaltsstatus behandelt. Die mit dem jeweiligen Aufenthaltsstatus und etwaigen aufenthaltsrechtlichen Nebenbestimmungen verknüpften Rechtsfolgen können jedoch für die Aufnahme studienvorbereitender Maßnahmen oder eines Studiums Bedeutung haben.

Personenkreis	Status	Erteilung	Sicherung des Lebensunterhalts	Besonderheiten im Kontext studienvorbereitender Maßnahmen, Studium	Ausbildungsförderung* (BAföG)	Praktika (z. B. studienbegleitend)	Arbeitsmarktzugang (z. B. studentische Nebentätigkeit)
2.1.	2.1.	2.1.	2.2./4.1.	2.1./2.2.	4.1.	3.6.1.	3.6.2.
<b>Asylsuchende</b> <i>Ankunftsnachweis (AKN) – vormals BüMA</i>	Bescheinigung (§ 63a AsylG)  Vor Stellung des Asylantrags – Zugang zu Unterbringung und Leistungen (AsylbLG).	Max. 6 Monate. Verlängerung (Ausn.) max. 3 Monate (§ 63a Abs. 2 AsylG).  AKN erlischt mit Ausstellung/Erlöschen der Aufenthaltsgestattung (§§ 63, 67 AsylG).	AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG)	Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylbewerberinnen und -bewerbern.	Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylbewerberinnen und -bewerbern.	Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylbewerberinnen und -bewerbern.	Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylbewerberinnen und -bewerbern.
<b>Asylbewerberinnen und -bewerber</b> <i>(während des Asylverfahrens)</i>	Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG)	Für die Dauer des Asylverfahrens (§§ 63, 67 AsylG).	AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG)  Nach 15 Mon. Leistungen analog SGB XII (§ 2 Abs. 1 AsylbLG).	Residenzpflicht 3 Monate (§ 59a AsylG)  Unterbringung – Aufnahmeeinrichtung mind. 6 Wochen und max. 6 Mon.  Med. Behandlung i. R. AsylbLG (§§ 4 und 6 AsylbLG). Ab dem 16. Mon. analog SGB XII.  Für Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive Verpflichtung zum Integrationskurs durch ABH möglich (§ 44a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG i. V. m. § 44 Abs. 4 Nr. 1 AufenthG und § 5b Abs. 1 AsylbLG). I. d. R. nicht zutreffend bei Aufnahme studienvorbereitender Maßnahme, Studium (§ 5b Abs. 2 Satz 3 und 4 AsylbLG).	Grundsätzlich kein Zugang zu BAföG-Leistungen  Während der ersten 15 Mon. Fortzahlung AsylbLG auch bei Aufnahme einer dem Grunde nach BAföG-förderungsfähigen Ausbildung (Studium).  Keine weitere Gewährung AsylbLG bei Aufnahme/Fortführung BAföG-förderungsfähiger Ausbildung (Studium) nach Ablauf von 15 Mon. (§ 2 AsylbLG i. V. m. § 22 SGB XII).	Nach 3 Mon. möglich (§ 61 Abs. 2 AsylG), i. d. R. Zustimmung BA und ABH erforderlich (§ 61 Abs. 2 AsylG und § 32 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 BeschV).	3 Mon. Wartefrist, (sofern keine Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtung besteht“), dann 15 Mon. nachrangiger Arbeitsmarktzugang.  Zuweisung in Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen möglich““.  Asylbewerberinnen und -bewerber aus sicheren Herkunftsstaaten (§ 29a AufenthG) mit Asylantragstellung nach 31.08.2015 während Verfahren Beschäftigung nicht erlaubt.
<b>Asylberechtigte</b>	Aufenthaltstitel (§ 25 Abs. 1 AufenthG)	Ersterteilung für die Dauer von 3 Jahren (§ 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG).  Soweit dann Widerruf vorliegt, kann unter bestimmten Voraussetzungen nach 3 Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§ 26 Abs. 3 AufenthG).	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II  Oder  Sozialhilfe nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).	Ggf. Wohnsitzregelung (§ 12a AufenthG)  Verpflichtung, Wohnsitzzuweisung entfällt bei Flüchtlingen, denen andernorts u. a. ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht (§ 12a Abs. 5 Nr. 1a AufenthG) oder die bereits in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis stehen. (§ 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG).  Krankenversicherung über SGB II.  Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs (§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG), Verpflichtung durch ABH/Leistungsbehörde möglich. Nicht zutreffend, sofern Studium aufgenommen (§ 44a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG) oder Teilnahme an vglb. Maßnahme nachgewiesen wird (§ 44a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG i. V. m. § 3 Abs. 2b SGB II).	Förderberechtigt* (gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Uneingeschränkt möglich.	Erwerbstätigkeit gestattet.  Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang kraft Gesetzes (§ 25 Abs. 1 S. 4 und Abs. 2 S. 2 AufenthG). Selbstständige und unselbstständige Beschäftigung/Tätigkeit ohne Zustimmung (ABH/BA) gestattet.
<b>Anerkannte Flüchtlinge/GFK</b>	Aufenthaltstitel (§ 25 Abs. 2 S. 1, 1. Alternative AufenthG)	Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten.	Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten.	Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten.	Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten.	Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten.	Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten.
<b>Subsidiär Schutzberechtigte</b>	Aufenthaltstitel (§ 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alternative AufenthG)	Ersterteilung für die Dauer von 1 Jahr. Verlängerung jeweils 2 Jahre (§ 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG).  Beantragung einer Niederlassungserlaubnis i. d. R. nach frühestens 5 Jahren möglich (§ 26 Abs. 4 i. V. m. § 9 AufenthG).	Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten.	Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten.	Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten.	Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten.	Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten.
<b>Personen mit nationalem Abschiebeschutz</b>	Aufenthaltstitel (§ 25 Abs. 3 AufenthG)	Ersterteilung für die Dauer von mind. 1 Jahr. Verlängerung bis zu 3 Jahren möglich (§ 26 Abs. 1 S. 1 und 4 und Abs. 4 AufenthG).  Beantragung einer Niederlassungserlaubnis i. d. R. nach frühestens 5 Jahren möglich (§ 26 Abs. 4 i. V. m. § 9 AufenthG).	Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten.	Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten.  <b>Ausnahme:</b> Zulassung zum Integrationskurs im Rahmen freier Kursplätze möglich (§ 44 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 3 IntV) – Ggf. Verpflichtung durch Leistungsbehörde (Jobcenter).	Förderberechtigt* (gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG)  Studienförderung kommt in Betracht, wenn bereits ein mindestens 15-monatiger rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt im Bundesgebiet besteht.	Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Asylberechtigten.	Beschäftigung gestattet.  Gleichrangiger Arbeitsmarktzugang. Selbstständige und unselbstständige Beschäftigung/Tätigkeit gemäß Erlaubnis der ABH gestattet (§ 4 Abs. 2 und 3 AufenthG, § 31 BeschV).

Personenkreis	Status	Erteilung	Sicherung des Lebensunterhalts	Besonderheiten im Kontext studienvorbereitender Maßnahmen, Studium	Ausbildungsförderung* (BAföG)	Praktika (z. B. studienbegleitend)	Arbeitsmarktzugang (z. B. studentische Nebentätigkeit)
2.1.	2.1.	2.1.	2.2./4.1.	2.1./2.2.	4.1.	3.6.1.	3.6.2.
<b>Personen mit Duldung</b> (Aussetzung der Ausweisung)	Duldung (§ 60a AufenthG) Erteilung durch ABH auch ohne Asylantragstellung möglich.	Gem. § 60a Abs. 1 AufenthG. Längstens 6 Mon. im Einzelfall (gem. § 60a Abs. 2, 4 AufenthG).	AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG) Nach 15 Mon. Leistungen analog SGB XII (§ 2 Abs. 1 AsylbLG).	Räumliche Beschränkung, Wohnsitzauflage (§ 61 AufenthG). Unterbringung i. d. R. in „kommunaler Anschlussunterbringung“. Med. Behandlung i. R. AsylbLG (§§ 4 und 6 AsylbLG). Ab dem 16. Mon. analog SGB XII. Verpflichtung zum Integrationskurs durch ABH/Leistungsbehörde bei Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG möglich (§ 44a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG i. V. m. § 44 Abs. 4 Nr. 2 AufenthG und § 5b Abs. 1 AsylbLG). I. d. R. nicht zutreffend bei Aufnahme studienvorbereitender Maßnahme, Studium (§ 5b Abs. 2 Satz 3 und 4 AsylbLG).	Förderberechtigt* (gem. § 8 Abs. 2a BAföG) Personen mit einer Duldung (§ 8 Abs. 2a BAföG) erhalten BAföG nach einer Wartezeit von 15 Monaten (ab Asylantragstellung). Während der ersten 15 Mon. Fortzahlung AsylbLG auch bei Aufnahme einer dem Grunde nach BAföG-förderungsfähigen Ausbildung (Studium).	Ohne Wartezeit Zustimmung ABH erforderlich (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV).	3 Monate Wartezeit für den Zugang zum Arbeitsmarkt“. Dann nachrangiger Arbeitsmarktzugang. Es besteht ein gleichrangiger Arbeitsmarktzugang bei bestimmten Beschäftigungen sowie nach vier Jahren Aufenthalt; Ausschlussgründe sind möglich (§§ 32, 33 BeschV).
<b>Aufenthalt vollziehbar ausreisepflichtiger Personen</b>	Aufenthaltstitel (§ 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG)	Der Aufenthaltstitel soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Mon. ausgesetzt ist. (vgl. § 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG, Verlängerung gem. § 8 AufenthG).	AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 3c AsylbLG)	Räumliche Beschränkung, Wohnsitzauflage (§ 61 AufenthG) Med. Behandlung i. R. AsylbLG (§§ 4 und 6 AsylbLG). Ab dem 16. Mon. analog SGB XII. Verpflichtung zum Integrationskurs durch ABH/Leistungsbehörde möglich (§ 44a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG i. V. m. § 44 Abs. 4 Nr. 2 AufenthG und § 5b Abs. 1 AsylbLG). I. d. R. nicht zutreffend bei Aufnahme studienvorbereitender Maßnahme, Studium (§ 5b Abs. 2 Satz 3 und 4 AsylbLG).	Förderberechtigt* (gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG) Personen mit einer Duldung (§ 8 Abs. 2a BAföG) erhalten BAföG nach einer Wartezeit von 15 Monaten (ab Asylantragstellung).	Uneingeschränkt möglich.	Beschäftigung gestattet. Gleichrangiger Arbeitsmarktzugang. Selbstständige und unselbstständige Beschäftigung/Tätigkeit gemäß Erlaubnis der ABH gestattet (§ 4 Abs. 2 und 3 AufenthG, § 31 BeschV).
<b>Humanitäre Aufnahmeverfahren (BUND)</b>	Aufenthaltstitel (§ 23 Abs. 2 und 4 AufenthG)	Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis möglich, je nach Aufnahmezusage des BAMF gem. Aufnahmeanordnung BMI. Ersterteilung i. d. R. für die Dauer von 3 Jahren. Verlängerung entsprechend Beantragung einer Niederlassungserlaubnis i. d. R. nach frühestens 5 Jahren möglich (s. a. § 26 Abs. 1 S. 4 und Abs. 4 AufenthG).	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II Oder Sozialhilfe nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).	Ggf. Wohnsitzregelung (§ 12a AufenthG) Verpflichtung, Wohnsitzzuweisung entfällt bei Flüchtlingen, denen andernorts u. a. ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht (§ 12a Abs. 5 Nr. 1a AufenthG) oder die bereits in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis stehen (§ 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Krankenversicherung über SGB II. Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG), Verpflichtung durch ABH/Leistungsbehörde möglich (§ 44a Abs. 1 Nr. 1b AufenthG und § 5b Abs. 1 AsylbLG). Nicht zutreffend, sofern Studium aufgenommen (§ 44a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG) oder Teilnahme an vglb. Maßnahme nachgewiesen wird (§ 44a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG i. V. m. § 3 Abs. 2b SGB II).	Förderberechtigt* (gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Uneingeschränkt möglich.	Erwerbstätigkeit gestattet. Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang kraft Gesetzes (§ 23 Abs. 2 S. 5, Abs. 4 S. 2 AufenthG). Selbstständige und unselbstständige Beschäftigung/Tätigkeit ohne Zustimmung erlaubt.
<b>Humanitäre Aufnahmeverfahren (Oberste Landesbehörde)</b>	Aufenthaltstitel (§ 23 Abs. 1 AufenthG) Bei Kurzaufenthalt bis max. 6 Monate ggf. auch Erteilung nach § 60a Abs. 1 AufenthG (Duldung).	Ersterteilung für die Dauer von 3 Jahren. Verlängerung entsprechend Beantragung einer Niederlassungserlaubnis i. d. R. nach frühestens 5 Jahren möglich (s. a. § 26 Abs. 1 S. 4 und Abs. 4 AufenthG).	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II Oder Sozialhilfe nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) Sofern die Aufnahme ausdrücklich auf einen kurzen Aufenthalt abstellt, ggf. Leistungen nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG).	Ggf. Wohnsitzregelung (§ 12a AufenthG) Verpflichtung, Wohnsitzzuweisung entfällt bei Flüchtlingen, denen andernorts u. a. ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht (§ 12a Abs. 5 Nr. 1a AufenthG) oder die bereits in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis stehen (§ 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Krankenversicherung über SGB II. Zulassung zum Integrationskurs im Rahmen freier Kursplätze möglich (§ 44 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 3 IntV) – Ggf. Verpflichtung durch Leistungsbehörde (Jobcenter).	Förderberechtigt* (gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)	Uneingeschränkt möglich.	Erwerbstätigkeit gestattet. Gleichrangiger Arbeitsmarktzugang. Selbstständige und unselbstständige Beschäftigung/Tätigkeit gemäß Erlaubnis der ABH erlaubt (§ 4 Abs. 2, 3 AufenthG, § 31 BeschV).

\* Neben der Staatsangehörigkeit sind als weitere BAföG-Voraussetzungen insbesondere die Altersgrenze (§ 10 Abs. 3 BAföG) und die Voraussetzungen des § 7 BAföG für eine Förderungsschädlichkeit vorheriger Studienleistungen im Ausland (bei Ausbildungsabbruch bzw. Fachrichtungswechsel) ggf. unter Bewertung bereits erworbener ausländischer Studienabschlüsse relevant.

\*\* Die Drei-Monats-Frist für den Zugang zu Arbeitsmarkt, Ausbildung und Praktika bei Flüchtlingen, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung (gem. § 44 AsylG) zu wohnen, und nicht aus einem sicheren Herkunftsland stammen (§ 29 a AsylG), beginnt mit der Ausstellung des Ankunftsachweises (AKN) – mit Inkrafttreten des IntG: § 61 Abs. 2 AsylG i. V. m. § 55 Abs. 1 Satz 3 AsylG, in den Fällen, in denen kein AKN ausgestellt wird, mit Asylantragstellung.

\*\*\* Mit Inkrafttreten des IntG können arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die weder aus einem sicheren Herkunftsland stammen (§ 29a AsylG) noch Inhaberinnen oder Inhaber einer Duldung oder vollziehbar ausreisepflichtig sind, gem. § 5a Abs. 1 AsylbLG von den zuständigen Behörden in Arbeitsangelegenheiten, die im Rahmen des von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführten Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ stattfinden, zugewiesen werden. Flüchtlinge, die einer für sie zumutbaren Flüchtlingsintegrationsmaßnahme zugewiesen wurden, sind gem. § 5a Abs. 2 Satz 1 AsylbLG i. V. m § 11 Abs. 4 SGB XII zur Wahrnehmung verpflichtet. Die Aufnahme einer studienvorbereitenden Maßnahme oder eines Studiums kann der Verpflichtung entgegenstehen (§ 5a Abs. 2 Satz 2 AsylbLG).